

lichkeit und Gerechtigkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug.

§ 60

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben in ihrem Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staats- und Justizorganen, volkseigenen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken.

1. Der Inhalt von § 60 stellt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die Aufgabe, im Rahmen ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen durchzusetzen, die erforderlich sind, um dieses Gesetz und die zu seiner Realisierung erlassenen Bestimmungen zu verwirklichen. Damit ist ihnen die Verantwortung auf erlegt, bei strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen jederzeit sicheren Strafvollzug zu garantieren, der sich durch hohe erzieherische Wirksamkeit bei gleichzeitiger Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben auszeichnet.

Dies hat vor allem im Sinne von **Abs. 1** durch die zu treffenden Entscheidungen sowie durch Festlegung und Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zu geschehen. Das vorliegende Gesetz läßt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechenden Raum, um unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses sowie territorialer Probleme z. B. hinsichtlich des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben ebenso die in einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und der 1. DB zum StVG ausdrücklich formulierten und an ihre Person gebundenen Entscheidungen zu treffen (s. dazu auch Abb.23).